



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 6/2004	14.05.2004	10. Jahrgang
INHALT		Seite
43/2004	 Rietberger Sommer 2004	75
44/2004	Rietberg Kulturig – Aktuelle Termine	75
45/2004	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	76
46/2004	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	77
47/2004	Veräußerung von Baugrundstücken nach den Vergaberichtlinien der Stadt Rietberg im Baugebiet „Langer Schemm“ in Neuenkirchen, Gemarkung Varenzell	78
48/2004	Ausschreibung von Wohnbaugrundstücken	79
49/2004	Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung – im Ortsteil Rietberg Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung – im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	79
50/2004	34. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg (Sondersitzung) am 22.05.2004, 11.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	81

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

43/2004



Rietberger Sommer 2004

Terminübersicht:

Mai – Juli	Kunst vorm Rathaus
20.05. – 22.05.04	20 Jahre Städtepartnerschaft Rietberg-Riberac
23.05.04	Rietberger Stadtbummel
27.05.04	The Spotnicks
29.05.04	Keltische Nacht
04.06.04	Frauen-Sommernachtsparty
09.06.04	Circus Casselly
13.06.04	Blues Frühschoppen
20.06.04	4. Seifenkisten-Rennen
04.07.04	Diözesan-Kolpingtag 2004
14.07.04	Compagnie Charivari
21.07.04	Jakobi-Markt Mastholte
13.08.04	Großkino-Nacht
13.08. – 15.08.04	Stadtbürgerfest Rietberg
13.08. – 15.08.04	1. Tommy Emmanuel c.g.p. Gitarren-Festival
10.09.- 12.09.04	Stoppelkirmes Rietberg
11.09.04	„Hänky-Pänky“ 2. Rietberger Kneipenfestival
02.10.04	Weinfest Neuenkirchen
22.10. – 24.10.04	3. Rietberger Orchideenschau
31.10.04	Kürbis-Sonntag Rietberg

Ein ausführlicher Veranstaltungsflyer ist in den Geschäftsstellen der Geldinstitute sowie im Bürgerbüro kostenlos erhältlich.

Nähere Informationen zum „Rietberger Sommer 2004“ sowie Karten für die Veranstaltungen gibt es bei:

Stadt Rietberg Tel.: 05244/986-0
 Bürgerbüro Fax: 05244/986-400
 Stadtmarketing: E-Mail: buengerbuero@stadt-rietberg.de

44/2004

Rietberg Kulturig – Aktuelle Termine

Adolf Endler

(Di., 18.05.2004 Altes Progymnasium 20.00 Uhr)

Gedichte & Prosa

1999 einem großen Publikum bekannt geworden durch das bei Suhrkamp erschienene Buch „Der Pudding der Apokalypse“

The Spotnicks (Do., 27.05.2004 – Open-Air-Konzert im Hof des Franziskanerklosters- 20.00 Uhr)

Rocking Guitar Sounds

Die schwedische Band war in den 50er Jahren zusammen mit den „Ventures“ und „Shadows“ der Erfinder des legendären Gitarren Rock'n'Roll. Die **Spotnicks** hatten Welthits mit „Johnny Guitar“, „Amapola“, „Ghostriders in the sky“, „If you could read my mind“....

Moyland (SA., 29.05.2004 – Open-Air-Konzert im Hof des Franziskanerklosters- 20.00 Uhr)

Keltische Nacht

Stimmung pur ist angesagt bei Liedern und Tänzen der Iren, Schotten und Bretonen mit **Moyland**, der Kultband vom Niederrhein.

Compagnie Charivarie (Mi., 14.07.2004 - Open-Air-Konzert im Hof des Franziskanerklosters- 20.30Uhr)

Cyrano nach Edmond Rostand

Der *Cyrano* von *Bergerac*, das romantische Mantel- Degenstück, ist diesmal das Straßentheaterspektakel von der wunderbaren Gruppe des Theaterstudios der Uni Bielefeld.

Tommy Emmanuel & Guests (ab Fr., 13.-15.08.2004 – Aula Schulzentrum)

Guitar – Festival Rietberg

Drei Tage Gitarrenpower, drei Tage Konzerte, Workshops und Ausstellung mit Weltklasse Gitarristen.

45/2004

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004 für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 24. – 28.05.2004 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 24.05.2004	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 25.05.2004	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 26.05.2004	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, den 27.05.2004	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 28.05.2004	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Bürgerbüro, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Abt. 10 – Wahlen, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Gütersloh durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004
 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Stadt Rietberg, Abt. 10 – Wahlen, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumut-

baren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Rietberg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietberg, den 04.05.2004

KUPER
Bürgermeister

46/2004

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 13.06.2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine Wahlbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg zu jedermanns Einsicht aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.05.2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Sozialraum des Verwaltungsgebäudes Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Für die Europawahl wird aufgrund des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik (Wahlstatistikgesetz – WStatG -) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412), wieder eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Vom Bundeswahlleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) im Gebiet der Stadt Rietberg der Wahlbezirk Nr. 4 Mastholte ausgewählt worden.

In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 05.05.2004

KUPER
Bürgermeister

47/2004

Veräußerung von Baugrundstücken nach den Vergaberichtlinien der Stadt Rietberg im Baugebiet „Langer Schemm“ in Neuenkirchen, Gemarkung Varensell

Derzeit werden im Baugebiet „Langer Schemm“ 26 Baugrundstücke zur Vergabe nach den Richtlinien angeboten.

Sie haben die Möglichkeit, sich um ein Baugrundstück zu bewerben. Antragsunterlagen erhalten sie bei der Stadtverwaltung Rietberg in der Abteilung Grundstücks- und Gebäudemangement, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, oder rufen sie einfach an: 05244/986-242 (Frau Stallmeister). Die Antragsunterlagen sollten Sie spätestens bis zum 01.06.2004 anfordern.

Die Bewerbungsfrist für die Grundstücke läuft bis zum 11.06.2004. **Es ist daher ratsam, den Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes so schnell wie möglich zu stellen.**

6 Baugrundstücke im Baugebiet „Langer Schemm“ werden frei vergeben werden. Bei diesen Grundstücken bleiben die Kriterien der Vergaberichtlinien unberücksichtigt, lediglich die vorgegebene Bebauungsfrist ist zu erfüllen. Die Ausschreibung dieser Grundstücke wird in den örtlichen Tageszeitungen, im Stadtanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Rietberg öffentlich bekannt gemacht. Es besteht dann die Möglichkeit, ein Gebot abzugeben.

Rietberg, den 10.05.2004

KUPER
Bürgermeister

48/2004

Ausschreibung von Wohnbaugrundstücken

Die Stadt Rietberg veräußert:

6 Wohnbaugrundstücke in Neuenkirchen, Baugebiet „Langer Schemm“

Grundstücksgrößen von ca. 426 m² bis 690 m²
 Mindestkaufpreisvorstellung: 73,00 €/m² zzgl. Erschließungskosten

4 Wohnbaugrundstücke in Neuenkirchen, Baugebiet „Nachtigallenweg“

Grundstücksgrößen von 491 m² bis 534 m²
 Mindestkaufpreisvorstellung: 120,00 €/m² inkl. Erschließungskosten

1 Wohnbaugrundstück in Mastholte, Baugebiet „Mastholte-Süd“ (Piepers Busch)

Grundstücksgröße 742 m²
 Mindestkaufpreisvorstellung: 70,00 €/m² inkl. Erschließungskosten

1 Wohnbaugrundstück in Mastholte, Baugebiet „Pieperstraße“

Grundstücksgröße 2.290 m², Kaufpreis: 95.000,00 € inkl. Erschließungskosten

Die Grundstücke, bebaubar mit einem Einzel- oder Doppelwohnhaus, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eigentumserschaffung zu bebauen. Es besteht keine Eigennutzungsverpflichtung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Rietberg, Abteilung Grundstücks- und Gebäudemanagement, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, oder telefonisch unter der Nummer (05244) 986-241.

Interessenten werden gebeten, die Angebote schriftlich bis zum **11.06.2004** abzugeben.

Über die Vergabe entscheidet der Rat der Stadt Rietberg. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Angebotes und Abschluss eines Kaufvertrages.

Rietberg, den 10.05.2004

KUPER
 Bürgermeister

49/2004

**Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung – im Ortsteil Rietberg
 Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung – im Ortsteil Rietberg**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den kenntlich gemachten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Stennerland“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 239 „Kampstraße“ im Ortsteil Rietberg ein Änderungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung – sowie Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung – im Ortsteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 07.05.2004

KUPER
 Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude (2 Wohneinheiten) bzw. je Doppelhaushälfte (1 Wohneinheit) für die im beigefügten Lageplan schraffiert kenntlich gemachten Fläche festzuschreiben.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung – im Ortsteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 24.05.2004 bis einschl. 25.06.2004 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 07.05.2004

KUPER
 Bürgermeister



50/2004

**34. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg
(Sondersitzung) am 22.05.2004, 11.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Samstag, dem 22.05.2004 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 11:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Erneuerung des Patenschaftseides
5. Namensgebung für den Brunnenplatz am Südtor
6. Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Riberac, Remy Terrienne

Rietberg, den 13.05.2004

KUPER
Bürgermeister